

nicht vorliegen“. Damit wird die Verbindung zu den Bestimmungen des § 7 StVG und der 2. DB dazu vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 123) hergestellt, die die Unterhaltszahlung aus staatlichen Mitteln regeln.<sup>19</sup> <sup>20</sup> In der Strafvollzugseinrichtung bzw. der Untersuchungshaftanstalt wird geprüft, ob der Unterhaltsverpflichtete aus seinen sonstigen Mitteln Unterhalt leistet (vgl. § 9 Abs. 3) oder Ob als Ergebnis seines Einsatzes zur Arbeit aus staatlichen Mitteln Unterhalt gezahlt wird. Ist das nicht der Fall, wird darüber eine Bestätigung erteilt. Auf diese Weise wird gesichert, daß für die Zeit der Inhaftierung immer Zahlungen erfolgen, entweder staatliche Unterhaltsvorauszahlung an den Erziehungsberechtigten oder Unterhalt an den Unterhaltsgläubiger. Dem trägt auch die Regelung des Zahlungsbeginns (§ 10 Abs. 2 Satz 2) und des Zahlungsendes (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2) Rechnung.

#### Gewährung einer staatlichen Beihilfe

Mit den §§ 15 und 16 werden die sozialpolitischen Maßnahmen erneut ausgebaut. Allgemein ist in der DDR für alle Kinder, deren Eltern die eigene Berufsausbildung abgeschlossen haben, gewährleistet, daß sie entweder von beiden Eltern Unterhalt oder statt dessen aus gesellschaftlichen Fonds soziale Leistungen erhalten. Das garantierte Recht auf Arbeit für jeden Bürger versetzt alle Unterhaltsschuldner in die Lage, Arbeitseinkommen zu erzielen und davon ihre Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen. Darauf baut das Unterhaltsrecht des Familiengesetzbuches auf, und auf dieser Grundlage werden für alle Kinder, die nicht mit beiden Eltern in einer auf der Ehe gegründeten Familie leben und demzufolge nicht im Rahmen der Aufwendungen für die Familie versorgt werden, Vollstreckungstitel geschaffen. Das erfolgt im Falle der Scheidung der elterlichen Ehe obligatorisch im Ehescheidungsverfahren (§ 25 FGB; § 13 ZPO), bei außerehelicher Geburt im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft. Leistet der Unterhaltsverpflichtete seinen Grundwehrdienst, erfolgt während dieser Zeit keine Vollstreckung laufenden Unterhalts. Statt dessen wird auf der Grundlage der UnterhaltsVO<sup>29</sup> Unterhalt gezahlt.

Tritt bei einem unterhaltspflichtigen Elternteil infolge von Krankheit, Unfall oder sonstiger Schädigung eine Minderung des Leistungsvermögens um zwei Drittel oder mehr ein, hat er in der Regel Anspruch auf Invaliden- oder Unfallrente. Damit verbunden ist der Anspruch auf Kinderzuschlag zur Rente, der auch zur Altersrente zu zahlen ist. Er beträgt gegenwärtig monatlich 45 M.<sup>21</sup>

Bei anerkannten Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Unfällen während organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit<sup>22</sup> entsteht dieser Rentenanspruch immer. In den anderen Fällen der Invalidität sind die Rentenansprüche davon abhängig, ob

- bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres keine Berufstätigkeit aufgenommen werden konnte und eine berufliche Rehabilitation nicht möglich ist<sup>23</sup>,
- mindestens während der Hälfte der Zeit zwischen der Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde<sup>24</sup>,
- mindestens 15 Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit ausgeübt wurden<sup>25</sup>,
- zwar die vorgenannten 15 Jahre nicht erreicht wurden, aber die Invalidität während einer fünfjährigen ununterbrochenen versicherungspflichtigen Tätigkeit oder innerhalb von 2 Jahren danach eintrat.<sup>26</sup>

Sachverhalte, bei denen Invalidität eintritt, ohne daß Rentenansprüche gegeben sind, dürften demnach nur äußerst selten auftreten. Im wesentlichen sind sie nur bei einem Unterhaltsverpflichteten zu erwarten, der seine Arbeitsstelle häufig wechselt, dabei stets länger als 3 Wochen bis zum Beginn der neuen versicherungspflichtigen Tätigkeit verstreichen läßt und bei dem Invalidität eintritt, bevor die Gesamtfrist von 15 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit oder wenigstens 5 Jahre zusammenhängender Tätigkeit erreicht ist.

Erhebt der Unterhaltsverpflichtete ohne Rentenansprüche nach Eintritt der Invalidität dann Abänderungsklage, weil er nicht mehr leistungsfähig ist, ist mit der Aufhebung der Unterhaltsverpflichtung wegen Wegfalls der Leistungsfähigkeit zu rechnen. Das bedeutet zugleich, daß die nach Aufhören der Unterhaltszahlung und ergebnisloser Vollstreckung aus dem abgeänderten Vollstreckungstitel begonnene staatliche Unterhaltsvorauszahlung endet (§ 7 Abs. 2 Buchst. c). Das hätte zur Folge, daß der erziehungsberechtigte alleinstehende Elternteil von diesem Zeitpunkt an allein den Unterhalt des betroffenen

Kindes sichern müßte. Seine Situation würde sich in diesem Punkt von dem aller anderen Fälle unterscheiden, bei denen ein Elternteil keinen Unterhalt mehr leisten kann.

An dieser Stelle setzt die neu geschaffene Beihilfe ein. Sie gewährleistet nunmehr diesen Kindern die gleiche finanzielle Lage, die bestehen würde, wenn der Unterhaltsverpflichtete einen Anspruch auf Invalidenrente hätte. Die Beihilfe würde, wenn sie allein für die Kinder gedacht wäre, deren Unterhaltsverpflichtete in der DDR leben, nur einige wenige Fälle betreffen. § 15 ist aber allgemein formuliert und erfaßt damit auch im Ausland lebende, leistungsunfähig gewordene Unterhaltsverpflichtete, für die u. U. das Recht auf Arbeit bzw. soziale Sicherheit im Falle der Invalidität nicht ausreichend garantiert ist. Diese Beihilfe wird somit auch gezahlt, wenn ausländische Unterhaltsverpflichtete leistungsunfähig werden und dies durch gerichtliche Entscheidung anerkannt wurde.

Im Unterschied zur staatlichen Unterhaltsvorauszahlung wird die Beihilfe — wie der als Unterhalt vom Rentner an das Kind zu zahlende Kinderzuschlag zur Rente — an das durch den Erziehungsberechtigten vertretene Kind und nicht an den Erziehungsberechtigten selbst gezahlt.

Da die Beihilfe nach Wegfall des Vollstreckungstitels gezahlt wird, muß dem staatlichen Organ eine Grundlage dafür gegeben werden zu erkennen, ob die soziale Situation noch fortbesteht, die zur Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung Veranlassung gab. Deshalb sind regelmäßige Nachweise über die fortbestehende Unterhaltsbedürftigkeit zu führen (§ 15 Abs. 3 Satz 4). Ergänzend wird dem Erziehungsberechtigten eine Mitteilungspflicht auferlegt (§ 16 Abs. 2 Satz 1). Da kein Unterhaltsanspruch besteht, ist auch eine Rückzahlung nach Erlangung von Unterhalt nicht denkbar. Allerdings ist sie als Sanktion vorgesehen, wenn dem staatlichen Organ unwahre Auskünfte erteilt oder Veränderungen nicht mitgeteilt wurden (§ 16 Abs. 2).

#### Regelungen über Rechtsmittel

Die ausführliche Regelung von Rechtsmitteln in all den Fällen, in denen beantragte finanzielle Leistungen abgelehnt oder vor Fristablauf beendet werden, sowie bei Rückzahlungsaufforderungen ist Ausdruck der Rechtssicherheit. Sie entspricht den Regelungen, wie sie in Rechtsvorschriften über vergleichbare soziale Sachverhalte<sup>27</sup> üblich sind.

Keine Rechtsmittel sind im Informationshilfverfahren vorgesehen. Wird der Antrag abgelehnt, bleiben davon die Klagemöglichkeiten des Antragstellers nach der Zivilprozessordnung unberührt. Die Rechtslage ist hier also anders als bei der Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung gemäß § 15 Abs. 3 ZPO.

Auch bei der Erteilung der Bestätigung für die staatliche Unterhaltsvorauszahlung gemäß §§ 8 und 9 ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Hier haben das Kreisgericht bzw. die Strafvollzugseinrichtung keine Entscheidungskompetenz über Anträge von Bürgern, sondern lediglich die Verpflichtung, bestimmte Sachverhalte zu fixieren. Sollte diese Aufgabe ausnahmsweise einmal nicht erfüllt werden, führt die Überprüfung im Wege der Eingabe<sup>28</sup> an das betreffende Organ unkomplizierter zur Veränderung.

In der bis zum Inkrafttreten der Unterhaltssicherungsverordnung verbleibenden Zeit kommt es darauf an, die vielfältigen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, die den Justizorganen, den Organen der Jugendhilfe und des

19 Vgl. hierzu K.-H. Eberhardt, „Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen Strafgefangener“, NJ 1985, Heft 1, S. 29.

20 VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149).

21 Vgl. § 18 Abs. 4 der RentenVO vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401).

22 Vgl. VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 340).

23 Vgl. hierzu im einzelnen § 11 RentenVO.

24 § 9 Abs. 1 Buchst. b RentenVO.

25 § 9 Abs. 1 Buchst. c RentenVO.

26 § 9 Abs. 1 Buchst. a RentenVO.

27 Vgl. z. B. VO über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987 (GBl. I Nr. 6 S. 43) i. VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. Mai 1984 (GBl. I Nr. 16 S. 195); SozialfürsorgeVO vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422).

28 Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461).